

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband Heilsau der Gemeinde Feldhorst

Stand: 13. November 2002

Satzung der Gemeinde Feldhorst, Kreis Stormarn, über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerpflegeverband Heilsau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), des § 42 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 07. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig - Holstein (KAG) in der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S 71), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Feldhorst am 13. November 2002 (Anpassung der in Euro Beträge zum 01.01.2002) für das Gebiet der Gemeinde Feldhorst folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Feldhorst ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) Heilsau. Zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt sie Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenfähiger Aufwand

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Beiträge, die der Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) Heilsau von der Gemeinde auf der Grundlage seiner Verbandsatzung in der jeweils geltenden Fassung erhebt.

§ 3 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband) Heilsau liegen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 5 Gebührenbefreiung

Zu den Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) Heilsau entstehen, werden Gebührenpflichtige (§ 4) nicht herangezogen, die für die Kosten, die dem Wasser- und Bodenverband Heilsau durch die Unterhal-

tung von natürlich fließenden Gewässern zweiter und dritter Ordnung entstehen, an den Verband selbst Beiträge oder Gebühren zu leisten haben.

§ 6 Gebührenmaßstab

Der auf die Gebührenpflichtigen entfallende Aufwand wird nach Gebühreneinheiten nach Maßgabe des § 7 verteilt.

§ 7 Gebühreneinheit

- 1) Gebühreneinheit ist ein halber Hektar.
- 2) Flächen unter 5.000 m² zählen als ein halber Hektar, ansonsten werden die Flächen auf halbe Hektar abgerundet.
- 3) Die Höhe der Gebühr entspricht der Höhe der Beitragseinheit, die jährlich durch Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau neu festgesetzt wird.

§ 8 Gebührenbescheid

Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt, der auch für mehrere Jahre gelten kann.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühr gemeinsam mit anderen Abgaben in einem zusammengefassten Bescheid zu erheben. Es gilt dann der in diesem Bescheid festgesetzte Zahlungstermin.

§ 10 Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren

Es gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 a Datenschutz

1. Personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezo-

genen und grundstücksbezogenen Daten zulässig, die der Gemeinde aus den Grundbüchern und den Unterlagen des Katasteramtes bekannt geworden sind.

3. Die Gemeinde bzw. das Amt Nordstormarn darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
4. Die Gemeinde bzw. das Amt Nordstormarn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Satzung zur Änderung in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2002.

Feldhorst, 13. November 2002

**Der Bürgermeister
gez. Gerd Wilhelm Scherrer**